

ANFRAGE von Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach), Sibylle Marti (SP, Zürich) und Judith Stofer (AL, Dübendorf)

Betreffend Brief des Sicherheitsdirektors ans Staatssekretariat für Migration

Gemäss der Neuen Zürcher Zeitung vom 6.12.2024 hat der Zürcher Sicherheitsdirektor, Mario Fehr, am Dienstag, 3.12.2024, einen Brief an die Vorsteherin des Staatssekretariats für Migration (SEM), Christine Schraner Burgener, geschickt. Darin äussert sich der Sicherheitsdirektor zur Asylpolitik des Bundes und der gegenwärtigen Asylpraxis im Kanton Zürich. Dies einen Tag nachdem der Nationalrat die Motionen 24.3378 und 24.3022 zur Anpassung des Schutzstatus S überwiesen hat.

Im Brief des Sicherheitsdirektors soll es gemäss NZZ heissen: «Wir beziehen uns auf den gestrigen Entscheid des Nationalrats, wonach der Schutzstatus S auf Personen beschränkt wird, die ihren Wohnsitz in ukrainischen Regionen hatten, die ganz oder teilweise durch Russland besetzt sind oder in denen mehr oder weniger intensive Kampfhandlungen stattfinden. Entsprechend sind wir ab sofort nicht mehr bereit, Grossfamilien aus anderen als diesen Gebieten aufzunehmen.»

Diesbezüglich bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wen meint der Sicherheitsdirektor, wenn er im letzten Satz der zitierten Passage das Pronomen «wir» braucht? Sich selbst, das Migrationsamt, die Regierung oder den Kanton Zürich?
2. Warum fokussiert der Sicherheitsdirektor auf «Grossfamilien»? Ist die Familiengrösse im Kanton Zürich eine ausschlaggebende Kategorie für die Asylaufnahme? Wenn ja, inwiefern? Oder bezieht sich der Sicherheitsdirektor mit dem Ausdruck «Grossfamilie» auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe in der Ukraine? Wenn ja, auf welche?
3. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Aussage: «Wir sind ab sofort nicht mehr bereit, Grossfamilien aus anderen als diesen Gebieten aufzunehmen»? Kann sich der Kanton Zürich nach Auffassung des Sicherheitsdirektors telquel den Bundesvorgaben widersetzen, die für ihn und alle anderen Kantone gelten?
4. Hat der Sicherheitsdirektor den Regierungsrat über den Brief vorab in Kenntnis gesetzt? Oder hat er den Regierungsrat vorab konsultiert? Oder wurde er möglicherweise von der Regierung sogar durch einen Beschluss mandatiert?
5. Bei einer Motion hat der Bundesrat, ähnlich wie die Regierung im Kanton Zürich, zwei Jahre Zeit zur Erarbeitung einer Gesetzentwurfvorlage oder zum Treffen einer Massnahme im Sinne der Motion, die dann dem Parlament, bzw. den beiden Kammern, vorgelegt wird. Wie kommt der Sicherheitsdirektor zur Ansicht, dass sich das Anliegen der Motion 24.3378 auf kantonaler Ebene a) schon am Tag eins nach der Überweisung der Motion und b) auf eine ganz eigentümliche Weise – nämlich nur für «Grossfamilien» – umsetzen liesse? Warum wartet der Sicherheitsdirektor nicht den genauen Wortlaut der Gesetzesanpassung oder der Massnahme des Bundes ab? Warum greift er in unsittlicher Weise der Gelegenheit voraus, die tatsächlichen Anliegen der Zürcher Regierung und des Kantons Zürich im Rahmen einer möglichen Vernehmlassung des Bundes anlässlich der beiden Motionen einzubringen?

Thomas Forrer
Sibylle Marti
Judith Stofer